

Anlage zur Beschlussvorlage „Weiterentwicklung des Integrationsbeirats zu einem Integrationsrat“

Konzeption des neuen Integrationsrates

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Weiterentwicklung bildet das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Baden-Württemberg (PartInt) aus dem Jahr 2015, § 13 PartIntG:

§ 13 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.
- (4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.
- (5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

2. Zusammensetzung des neuen Integrationsrats

Das neue Gremium, der Integrationsrat, setzt sich paritätisch aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinderäten zusammen. Jeder gewählte Sachkundige hat eine Stellvertretung (insgesamt 20 Personen). Auf die Wahl der Vereinsvertreterinnen und -vertreter sowie die Entsendung von Vertretern der Liga der Wohlfahrtsverbände wird künftig verzichtet.

Vereinsvertreter/-innen und Vertreter/-innen der Liga können sich als Sachkundige um einen Sitz im Integrationsrat bewerben. Zudem können sie bei Bedarf als Expertinnen und Experten zu Beratungen des Integrationsrats hinzugezogen werden.

Die Zuständigkeiten der Sachkundigen werden an die bereits bestehenden Themen im Integrationsbeirat und an Handlungsfelder der Integration angelehnt: Neuzuwanderung, Soziale Integration, Bildung schulischer Bereich, Erwachsenenbildung, Interreligiöser Dialog,

Wirtschaft/Arbeit/Ausbildung, Kultur/Interkultur, Stadtentwicklung, Sprache, Bürgerschaftliches Engagement.

Aus der Mitte des Integrationsrats wird zu Beginn der Wahlperiode ein Sprecherteam von 4 Personen (plus einer Stellvertretung) gewählt. Die Sprecher sind verpflichtet, regelmäßig an den Austauschtreffen mit der Verwaltung (max. 8 Termine pro Jahr) teilzunehmen.

Der Vorsitz des Integrationsrats liegt beim Ersten Bürgermeister. Die Geschäftsführung des Integrationsrates liegt bei der Integrationsbeauftragten.

3. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt über die Printmedien (Tageszeitungen, Stadtteilzeitungen, etc.), über die Internetseite und die sozialen Medien der Stadt. Zudem werden die Netzwerke des Büros für Integration und Migration genutzt, um die Ausschreibung in die Stadtgesellschaft zu streuen.

4. Auswahlkriterien , Wahlverfahren, Mitgliedschaft

4.1 Auswahlkriterien

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigsburg, die einen Migrationshintergrund haben und/oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Integration und Migration sachkundig in der Integrationsarbeit sind, können sich um einen Sitz im Integrationsbeirat bewerben. Die Sachkunde der Mitglieder wird durch ehren- oder hauptamtliche Erfahrung, Studium oder Ausbildung nachgewiesen.

4.2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Interessierte bewerben sich im Büro für Integration und Migration. In einem Fragebogen weisen Sie Ihre Sachkunde nach. Die Integrationsbeauftragte führt mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ein Vorstellungsgespräch.

Die Auswahlkommission besteht aus Mitgliedern der Verwaltung (Büro für Integration) und Mitgliedern des aktuellen Integrationsrats und auf Wunsch aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen. Die Auswahlkommission erarbeitet einen gemeinsamen Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Integrationsrats.

4.3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl durch den Gemeinderat und endet mit der Wahlperiode nach fünf Jahren. Sollten Mitglieder drei Mal unentschuldigt fehlen oder gegen die Schweigepflicht (siehe 4.3) verstoßen, scheiden sie als Mitglied aus dem Integrationsrat aus. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin rückt nach. Die Verwaltung prüft, ob im Bewerberpool geeignete Nachrücker vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Stelle der Stellvertretung neu ausgeschrieben.

5. Aufgaben, Rechte und Pflichten

5.1 Aufgaben

Der Integrationsrat ist ein Gremium, das Verwaltung und Gemeinderat bei integrationsrelevanten Themen berät. Informationen gehen dem Integrationsrat frühzeitig zu, z. B. über die Zuleitung der Tagesordnungen und relevanter Vorlagen.

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, in der Regel vier bis fünf Mal im Jahr. Alle zwei Jahre findet eine Klausurtagung statt. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in den Sitzungen. Die Stellvertretenden können immer teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Ist ein Mitglied verhindert, wird das Stimmrecht auf die Stellvertretung übertragen. Die Tagesordnung für die Sitzungen und die Klausurtagungen legen Verwaltung und die Sprecher des Integrationsrats gemeinsam fest.

Integrationsrelevante Themen sind unter anderem:

1. Bildung: Sprachförderung, Ausbildung, Erwachsenenbildung
2. Gesundheit, Prävention, Pflege/Interkulturelle Pflege
3. Integrationsarbeit (inkl. Arbeit mit Geflüchteten): neue Angebote, Weiterentwicklung der Arbeit mit Geflüchteten, Zuwanderungszahlen, etc.
4. Interkulturelle Öffnung in der Verwaltung
5. Schaffung neuer städtischer Angebote, die die o. g. Themen betreffen, um integrationsrelevante Punkte und interkulturelle Sensibilität bei der Schaffung neuer Angebote zu unterstützen
6. Senioren: Angebote für Seniorinnen und Senioren
7. Wirtschaft und Arbeitsmarkt: Fachkräftesicherung, Expatriates
8. Wohnen: sozialer Wohnraum, Mietpreise, Obdachlosigkeit, etc.

Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit für den Integrationsrat obliegt dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Sprecherkreises werden bei Bedarf in Ausschusssitzungen angehört und haben Kontakt zur Verwaltung und dem Gemeinderat.

5.2 Rechte

Jedes Mitglied des Integrationsrats kann Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Tagesordnung wird von Verwaltung und Sprecherkreis gemeinsam erarbeitet.

Der Integrationsrat kann nach vorheriger Beratung Themen in die Ausschüsse des Gemeinderats einbringen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist eine genaue Regelung der Einbringung und Anhörung für die erfolgreiche Arbeit des Gremiums essentiell. Ähnlich wie beim Jugendgemeinderat soll in der Geschäftsordnung festgelegt werden, dass der Integrationsrat Antragsrecht in den Ausschüssen bekommt. Bei Beratungen über die Anträge des Integrationsrats hat ein Mitglied ein Rede- und Anhörungsrecht.

Der Integrationsrat verfügt über ein Budget, das nach Beschluss des Integrationsrats für Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen, etc. eingesetzt werden kann. Den Mitgliedern des Integrationsrates wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

5.3 Pflichten

Die Mitglieder des Integrationsrats verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrats und den Klausurtagungen. Die Mitglieder des Sprecherkreises verpflichten sich zusätzlich zur Teilnahme an 8 Besprechungen mit der Verwaltung.

Die Mitglieder nehmen bei Veranstaltungen wie das Interkulturelle Fest repräsentative Aufgaben wahr.

Die Mitglieder verpflichten sich des Weiteren zu Stillschweigen über die nicht-öffentlichen Beratungen.